



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 49-53)**

Titel **Gesetz, betreffend die Organisation der  
Gemeindsräthe.**

Ordnungsnummer

Datum 28.05.1803

[S. 49] 1. In jeder Gemeinde ist ein Gemeindrath. Die Zahl seiner Mitglieder wird von der Gemeinde selbst bestimmt; sie darf jedoch nicht unter drey, und nicht über eilf in Gemeinden, die weniger als 6000 Seelen enthalten, steigen; stärkere Gemeinden mögen bis auf fünfzehn Glieder in ihren Gemeindrath wählen. Die Entschädnisse derselben werden von der Gemeinde bestimmt, ehe zur Wahl der Glieder geschritten wird. Die Wahl seiner Mitglieder geschieht durch geheimes, relatives Stimmenmehr.

2. Aus den Mitgliedern des Gemeindraths, erwählt die Gemeinde den Präsidenten desselben.

Der Gemeindrath wird jährlich zum dritten Theil erneuert; die austretenden Mitglieder sind neuerdings wählbar.

3. Um Zutritt zu der Gemeindsversammlung zu haben, muß man 20 Jahr alt, und entweder Gemeinbürger, oder als Schweizer wenigstens // [S. 50] 2 Jahre in der Gemeinde angesessen seyn, und im letztern Fall in derselben ein freyes Grundeigenthum besitzen, und einen unabhängigen Beruf ausüben, d. i. in Niemandes Kost und Lohn stehen. Allmosengenößige, Falliten, gerichtlich Verrufene und solche Leute, die durch Urtheil und Recht an der Ehre geschändet sind, sollen von den Gemeindsversammlungen ausgeschlossen seyn.

4. Um in den Gemeindrath wählbar zu seyn, muß man das Alter von 25 Jahren erreicht haben, und weder Mitglied einer Bezirks- noch Cantons-Behörde seyn; die Stellen im großen Rathe allein ausgenommen. Diejenigen Gemeindsräthe einer Gemeinde aber, welche in derselben das Gemeinbürgerrecht nicht besitzen, haben keinen Antheil an Berathschlagungen über Gemeindgutsangelegenheiten.

5. Benachbarten Gemeinden in dem gleichen Bezirk steht es frey, wenn sie ihren gegenseitigen Vortheil dabey finden, sich unter einem gemeinschaftlichen Gemeindrath zu vereinigen.

6. Betreffend ihre Pflichten und Befugnisse, treten die Gemeindräthe an die Stelle der bisherigen Munizipalitäten und Gemeinskammern, und werden die hierüber getroffenen, allgemein bekannten // [S. 51] Verfügungen, in so fern sie der gegenwärtigen Organisation nicht widersprechen, so lange zur Richtschnur nehmen, bis eine neue Kantonsverordnung die Pflichten und Rechte der Gemeindsräthe in Bezug auf die Vormundschaften, auf das Schul- und Armenwesen, auf alle Zweige der Ortspolizey, die Strafcompetenz, und auf die Besorgung der Gemeindsgüter des nähern bestimmen wird.

7. Der Gemeindrath verwaltet inzwischen die verschiedenen Gemeindsgüter ihrer Bestimmung gemäß und so, daß sie unter keinem Vorwand zu fremdartigen Zwecken können verwendet werden, durch eigne, aus seiner Mitte ernannte Rechnungsführer,



welche ihm alljährlich Rechnung ablegen, und zween habhafte Bürgen für die ihnen anvertraute Verwaltung stellen sollen.

8. Jede Rechnung soll von dem Gemeindrath geprüft werden, und 14 Tage jedem Antheilhaber des betreffenden Guts zur Einsicht offen liegen, hernach der Versammlung der Gemeinde zur Annahme vorgelegt, wenn sie von der Gemeinde abgenommen worden ist, dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter zur Einsicht übersandt, und nachdem selbiger die Rechnung eingesehen hat, in dem Gemeindarchiv aufbewahrt werden. // [S. 52]

Wenn sich über die Rechnung oder einzelne Artikel derselben Streitigkeiten erheben, so sollen diese von dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter untersucht und mit einem Amtsbericht zu weiterer Verfügung an höhere Behörde überwiesen werden.

Besondere Gemeinheiten oder Korporationen können ihr gemeinschaftliches Gut nach bestehenden Gesetzen verwalten.

9. Die Gemeindräthe im ganzen Kanton sollen innert Jahresfrist nach ihrer Erwählung, auf Genehmigung des Kleinen Rathes, die Bedingungen entwerfen, unter denen das Bürgerrecht in ihrer Gemeinde erhalten werden kann. Diese Bedingungen sollen mit den dadurch zu gewinnenden Vortheilen in möglichstbilligem Verhältniß stehen.

10. Der Vollziehungsbeamte in der Gemeinde wacht über die Vollziehung der Gesetze und Cantonsverordnungen, und besorgt zugleich die Sicherheitspolizey in dem Gemeindsbezirk.

11. Die gesetzlichen Zusammenkünfte der Gemeinden werden von dem Gemeindrath nach Gutdünken veranstaltet. Wenn ökonomische Gegenstände eine Gemeindsversammlung veranlassen, so muß um die Bewilligung darzu bey den Gemeinds-Vollziehungsbeamten angesucht werden. Hingegen können ausserordentliche Gemeindsversammlungen niemals ohne Vorwissen und Bewilligung des betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalters veranstaltet werden.

Zürich, den 28. May 1803.

Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.05.2016]